

Übergang von Ansprüchen nach § 33 Abs. 1

Haben Leistungsempfänger Ansprüche gegenüber Dritten, die keine Leistungsträger (§ 12 SGB I) sind, geht der Anspruch gesetzlich auf die KoBa über.

Ansprüche können z. B.

- Ansprüche auf Steuerrückerstattung (Vorrangig hier allerdings als Einkommenszufluss)
- Beihilfeansprüche
- Pflichtteilsansprüche
- Bereicherungsansprüche
- Altenteilsansprüche
- Ansprüche auf Herausgabe von Schenkungen
- Rückzahlung von Darlehen sein.

Voraussetzungen für den Anspruchsübergang sind:

a) Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

b) Leistungsempfänger muss mit dem Forderungsinhaber identisch sein

Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nur ein Mitglied der Inhaber des Anspruches, dann geht der Anspruch maximal i. H. seines individuellen Leistungsanspruches über.

c) Leistungen müssen endgültig (in Zuschuss- bzw. Beihilfeform) und nicht darlehensweise gewährt sein

Eine darlehensweise Gewährung schließt den Anspruchsübergang aus, da die Rückzahlung anderweitig durch § 42 a geregelt ist. Im übrigen ist § 33 mit den Kostenerstattungen nach §§ 102 ff. SGB X durch Sozialleistungsträger vergleichbar.

d) Gleichzeitigkeit der Leistungsgewährung und des Anspruches

Der Anspruch muss für den Zeitraum bestehen, für den auch die Leistungen erbracht wurden.

e) Kausalität

Durch die rechtzeitige Erfüllung des Anspruches wäre die Hilfebedürftigkeit vermieden bzw. verringert worden.

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Vorgang an das Team 133 zur weiteren Verfolgung abzugeben.

Pech
Fachbereichsleiterin passive Leistungen

Anlage: Auszüge juris Praxiskommentar SGB II zu § 33

Juris-Praxiskommentar:

Rdnr.

- 41 Im Übrigen gilt: Ob ein Anspruch dem **öffentlichen Recht** oder dem **Privatrecht** zuzurechnen ist, spielt grundsätzlich **keine** Rolle. Zu den denkbaren Ansprüchen zählen danach beispielsweise Ansprüche auf Steuerrückerstattung⁴¹, Beihilfeansprüche⁴², Pflichtteilsansprüche⁴³, Bereicherungsansprüche, Altenteilsansprüche⁴⁴ oder Ansprüche auf Herausgabe von Schenkungen⁴⁵ oder Rückzahlung von Darlehen⁴⁶.
- 49 Der Übergang erfolgt nach Absatz 1 Satz 1 (letzter Teilsatz) nur, wenn die Leistungen bei rechtzeitiger Erfüllung des Anspruchs nicht erbracht worden wären. Für die **Kausalität** zwischen nicht rechtzeitiger Erfüllung des Anspruchs und Hilfestellung ist entscheidend, ob der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch bei Erfüllung des Anspruchs fortbestanden hätte. Dies hängt davon ab, **ob es sich** für den Betroffenen **um zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 SGB II** gehandelt hätte.⁵⁴
- ...
- Ausgeschlossen ist der Übergang auch im Falle eines **Rückforderungsanspruchs gemäß § 528 BGB**, wenn es sich um ein Hausgrundstück von angemessener Größe handelt, das von dem Anspruchsinhaber selbst für Wohnzwecke benötigt wird und deshalb als „Schonvermögen“ außer Acht zu lassen ist.
- ...
- Nicht übergangsfähig ist der Anspruch schließlich auch, wenn er zusammen mit dem vorhandenen Vermögen des Hilfebedürftigen die Freigrenzen des **§ 12 SGB II** nicht übersteigt.
- 71 Nach der Neuregelung des **§ 33 SGB II** durch das **Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**⁷⁸ bedarf der Forderungsübergang auf die Leistungsträger keiner Überleitungsanzeige mehr. Der Anspruch des Leistungsempfängers gegen einen Dritten geht vielmehr als Folge der Hilfestellung bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen automatisch **kraft Gesetz** auf die Leistungsträger **über**.
- 73 Der wirksame Übergang führt zu einem **Gläubigerwechsel**. Die Natur des Anspruchs verändert sich dadurch nicht. Der übergegangene Anspruch selbst wird im Wege der **Zahlungsaufforderung** geltend gemacht.
- 76 Gemäß **§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGB II** geht der Anspruch lediglich bis zur Höhe der erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf die Leistungsträger über. Übersteigt der Anspruch betragsmäßig die gewährten Leistungen, bleibt der Leistungsempfänger hinsichtlich der Differenz Gläubiger der Forderung. Dies gilt auch, soweit die Forderung teilweise z.B. als „geschütztes“ Vermögen nicht übergeht.

87 Den gesetzlichen Übergang künftiger Ansprüche verbietet schon die Logik, weil nicht sicher ist, ob die Hilfeleistungen auch zukünftig erbracht werden müssen und damit die Voraussetzungen für einen Anspruchsübergang eintreten werden.⁹⁹ Das Gesetz gestattet aber, bis zur Höhe der bisherigen monatlichen erbrachten Aufwendungen gemäß § 33 Abs. 3 SGB II auch **auf künftige Leistung zu klagen**, sofern die Leistungen voraussichtlich auf **längere Zeit** erbracht werden müssen. Hierzu bedarf es einer **Prognose** zum Zeitpunkt der Klageerhebung über die voraussichtliche Dauer der Hilfegewährung. Von einem längeren Zeitraum wird man in diesem Zusammenhang ausgehen dürfen, wenn zu erwarten ist, dass die Hilfegewährung **länger als sechs Monate** erforderlich sein wird.